

**Stenographisches Protokoll
des
burgenländischen Landtages**

6. Sitzung der I. Session der I. Wahlperiode

Am 4. August 1922.

Inhalt.

Mitteilungen des Präsidenten (Seite 84)
Bekanntgabe des Einlaufes (Seite 84)

Anträge

1. der Abgeordneten Koch und Genossen, betreffend:
 - a) den Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf) (Seite 84);
 - b) den Ausbau der Straße Sauerbrunn - Mattersdorf - Siegraben - Weppersdorf (Seite 84);
 - c) die Rechtsangleichung des österreichischen Gewerberechtes in Burgenlande und die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer (Seite 84);
2. der Abgeordneten Hajszányi und Genossen, betreffend den Ausbau der Bahnlinie Großdorf-Güssing-Neudau (Seite 84).

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Till und Genossen, betreffend Grenzregulierung (Abschnitt A) (Seite 85 und 94)
- Redner: Abgeordneter Till (Seite 94 und 95), Landeshauptmann (Seite 95), Abgeordneter Wolf (Seite 95).

Wahl

von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern in die Heeresverwaltungsstelle (Seite 85)

Antrag der Landesregierung,

betreffend den Gesetzesbeschluß wegen Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August. Bericht-
erstatter Till (Seite 93 und 94) - Redner: Landeshauptmann (Seite 93), Abgeordneter Wolf (Seite 94).

(Beginn der Sitzung: 3 Uhr 30 Minuten).

Vorsitzender: Präsident **Wimmer**.

Zweiter Präsident: **Burgmann**.

Dritter Präsident: Dr. **Wagast**.

Schriftführer: **Gangl** und **Zull**.

Präsident: Das hohe Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.
Das amtliche Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es wurden keine

Einwendungen erhoben und es gilt daher als genehmigt.

Ich ersuche um die Mitteilung des Einlaufes.

Schriftführer **Gangl** (*liest*):

Bericht und Antrag der Landesregierung, betreffend die Aufhebung des Landesfeiertages am 20. August.

Präsident: Ich bitte die Anträge zu verlesen.

Schriftführer **Gangl** (*liest*):

„Antrag der Abgeordneten Koch, Huber und Genossen, betreffend den Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf).“

Abgeordnete Koch, Huber und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„seitens mehrerer Gemeinden im Bezirke Oberpullendorf und Mattersdorf wurde der dringende Wunsch wegen Bau einer Bahnverbindung zwischen St. Martin (Weppersdorf) und Marz (Mattersdorf) vorgebracht.

Mit Rücksicht auf die eminente wirtschaftliche und politische Bedeutung, welche dieses Projekt hat, stellen die Gefertigten den Antrag, das Verkehrsministerium auf die Wichtigkeit dieses Projektes aufmerksam zu machen und anzuregen, dass wegen Bau dieser Linie die notwendigen Arbeiten vorbereitet werden.“

Eisenstadt, 4. August 1922

Gangl	Koch
Bauer	Huber“

Antrag der Abgeordneten Koch, Huber und Genossen, betreffend den Ausbau der Straße Sauerbrunn - Mattersdorf - Sieggraben - Weppersdorf.

Die Abgeordneten Koch, Huber und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bau der Straße Sauerbrunn - Wiesen - Mattersdorf (über Spiegelbergbach, dann über das obere Ende von Schölling), welcher von jeher ein dringendes Bedürfnis bildete, ehestens in Angriff zu nehmen. Ferner den Bau des schon trassierten Teiles Mattersdorf-Sieggraben-Weppersdorf zu beschleunigen.“

Eisenstadt, 4. August 1922.

Hajszányi	Koch
Gangl	Huber

„Antrag der Abgeordneten Koch und Genossen, betreffend die Rechtsangleichung des österreichischen Gewerberechtes in Burgenlande und die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer.

Abgeordneter Koch und Genossen beantragen, der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, erstens Vorsorge zu treffen, dass das österreichische Gewerberecht im Burgenland ehestens Geltung erlangen und eine Handels- und Gewerbekammer errichtet werde.“

Eisenstadt, 4. August 1922

Huber	Koch
-------	------

Kögl	Gangl
Putz	Bauer

Antrag der Abgeordneten Hajszányi und Genossen, betreffend den Ausbau der Bahnlinie Großdorf- Güssing-Neudau.

Abgeordneter Hajszányi und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„Da der südliche Teil des Burgenlandes keine Bahnverbindung mit dem Norden sowie mit den angrenzenden Bundesländern hat, beantragen die Gefertigten die eheste in Angriffnahme des Ausbaues der Bahnlinie Großdorf-Güssing-Neudau. Infolge der außerordentlich günstigen Terrainverhältnisse würde der Bau ohne außerordentlich hohe Kosten bewerkstelligt werden. Durch die Verbindung der vielen großen Gemeinden würde dem Lande in wirtschaftliche Beziehung sehr gedient sein.“

Eisenstadt, 4. August 1922

	Hajszányi
Huber	Putz

Präsident: Ein Dringlichkeitsantrag.

Schriftführer **Gangl** (*liest*):

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Till und Genossen, betreffend Grenzregulierung (Abschnitt A).

Die Bevölkerung der Gemeinden (des Abschnittes A) Kittsee, Deutsch-Jahrdorf, Baumern, befinden sich in großer Erregung wegen der eigenmächtigen Grenzerweiterung von Seiten der Magyaren, so auch von Seiten der Tschechoslowakei. Schon seinerzeit wurde die Grenze von Seiten der Tschechen auf Verlangen des Gutspächters Popper (Fürst Batthányscher Besitz) und des Pressburger Großindustriellen Durvay besetzt und dadurch der Gemeindehotter ziemlich zugeschnitten.

Bei der Besetzung des Burgenlandes wurde die Grenze von Seiten der Grenzregulierungskommission neuerlich ausgesteckt, welche bis vor der Ernte auch so bestand.

Kurz vor der Ernte erweiterten die Magyaren eigenmächtig die Grenze und gingen bis zum sogenannten Fasangarten (Kittsee) vor, welcher kaum einen km Entfernung von der Gemeinde Kittsee gelegen ist.

Indem damit der größte Teil der Ernte von ca. 3000 Joch Ackerfeld in den Händen der Magyaren wäre, ist die Approvisionierung der Gemeinde stark beeinträchtigt, beziehungsweise gefährdet, da in der Gemeinde ca. 1800 Personen unversorgt sind, ist die Erregung begründet und bedarf diese Angelegenheit einer sofortigen Richtigstellung, bzw. Regelung.

Die gefertigten Stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage:

- „1. ob ihm diese Willkürakte von Seiten der Magyaren sowie der Tschechen bekannt sind und was in dieser Angelegenheit bereits unternommen wurde?
2. Ferner wird Herr Landeshauptmann ersucht, eine von der Landesregierung zusammengesetzte Kommission an Ort und Stelle umgehend zu entsenden, zu welcher auch die Abgeordneten dieses Kreises beigezogen werden.
3. Und schließlich wird Herr Landeshauptmann aufgefordert, die Grenzregulierungskommission und den Völkerbund von diesem Vorfall sofort in Kenntnis zu setzen und es durch unseren Vertreter auf das energischste zu betreiben, um eine sofortige Abhilfe zu erwirken.“

Eisenstadt, 4. August 1922

Schneider	Till
Wagast	Wohlmuth.

Präsident: Der Dringlichkeitsantrag wird am Schlusse der Sitzung verhandelt werden.

Wir gelangen zur Wahl von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern in die Heeresverwaltungsstelle.

Von den Parteien sind folgende Herren in Vorschlag gebracht:

Mitglieder:	Ersatzmänner:
Till Ignaz	Wimmer Joseph
Koller Paul	Suchart Hans
Koch Michael	Bauer Franz.

Wenn ein Einwand nicht erhoben wird, werde ich die Wahl mittels Zuruf vornehmen. (*Pause*). Ein Einwand ist nicht erhoben, ich bringe den Wahlvorschlag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Hauses, welche diesem Vorschlage ihre Zustimmung geben, sich von den Plätzen zu erheben.

Der Wahlvorschlag ist somit genehmigt.

Zum Referate gelangt Abgeordneter Mosler über ein Gesetz, betreffend Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Burgenlande.

Ich bitte den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Mosler:** Der Finanzausschuss legt Ihnen heute wiederum ein Gesetz vor, das bereits in allen anderen Bundesländern der österreichischen Republik besteht, das Gesetz über die Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke des Burgenlandes, über die Fürsorgeabgabe. Es hat einige Schwierigkeiten gekostet, dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung fertig zu stellen. Die Schwierigkeiten sind überwunden und das Haus kann heute in seine Beratung eingehen. Es ist das erste Gesetz, das der neugewählte Landtag des Burgenlandes macht, das sozialen Zwecken dienen soll und alle Parteien sind sich wohl in dem Wunsche einig, dass dieses Gesetz dazu beitragen soll, in diesem Lande, in welchem sehr wenige Fürsorgeanstalten bestehen, etwas für die Armen zu tun. Wir haben öfters Gelegenheit gehabt, in den paar Sitzungen, die der Landtag bisher abhalten konnte, darüber zu sprechen, in welchem elenden Zustand unsere Spitäler und darüber dass manche unserer Spitäler geradezu vor dem Zusammenbruch stehen. Wir haben Gelegenheit gehabt, darüber zu sprechen, dass wir in diesem Lande zu wenig Spitäler haben und jeder von Ihnen, der nur eine Ahnung hat, was es bei der heutigen Geldentwertung kostet, Fürsorgeanstalten neu zu errichten, weiß, welche ungeheure Summen sie verschlingen. Hoffen wir, dass die Fürsorgeabgabe aber nicht nur diesem Zweck, sondern auch anderen sozialen Zwecken, Armeninstituten, die Mittel zur Verfügung stellen wird, um den Armen, Kranken und Siechen und so weiter, jene Hilfsmittel zu gewähren, die die menschliche Gesellschaft ihnen zu gewähren verpflichtet ist. Ich hoffe daher, dass sie beim Gesetzentwurf, den ihnen der Finanzausschuss vorliegt, zustimmen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen links.*)

Präsident Wimmer: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Wort hat sich Herr Abgeordneter Leser gemeldet; ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Leser:** Hohes Haus! Es ist wohl zum ersten Mal in diesem Lande, dass ein sozialpolitisches Gesetz geschaffen wird. Zur Zeit, als dieses Land noch zu Ungarn gehört hat, hat es hier keine Sozialpolitik geben. Ungarn war zwar, geographisch in die Kulturstaaten von Europa eingereiht, dazu gezwungen sich manchmal den Anschein zu geben, als bestünde auch in Ungarn etwas ähnliches wie das, was in den europäischen Kulturstaaten Sozialpolitik genannt wird. Aber das war eben nur Schein. Die westlichen Staaten Europas haben dies immer gewusst und sie haben auch mit ihrem Urteil über die sogenannte Sozialpolitik in Ungarn nie zurückgehalten. Es ist in Berlin bei einer sozialpolitischen Beratung vorgekommen, dass der Vertreter Ungarns, der damalige Handelsminister Baron

Szterényi, als er von den Delegierten der anderen Länder angegriffen, dass Ungarn keine Sozialpolitik gemacht habe, beweisen wollte, dass in Ungarn doch Sozialpolitik gemacht worden sei, den Zwischenruf von den Delegierten eines Staates hören musste: „Was Sie, Herr Baron, als sozialpolitische Institutionen in Ungarn bezeichnen, sind Potemkinsche Dörfer.“ Mit dem Wort "Potemkinsche Dörfer" möchte ich das, was in Ungarn, und bis vor kurzer Zeit bei uns im Burgenland, an sozialpolitischen Institutionen geschaffen wurde, bezeichnen. (*Zustimmung.*)

Meine sehr geehrten Herren! Die wirtschaftliche Entwicklung in den modernen Industriestaaten hat es mit sich gebracht, dass der Staat zur Zeit der hohen Blüte des Kapitalismus von seiner ursprünglichen Bestimmung, ein Rechtsstaat zu sein, der die schwachen Existenzen gegenüber den stärkeren zu schützen hat, abgedrängt worden ist. Der Hochkapitalismus hat von dem Staate als einzige Aufgabe gefordert, das Eigentum zu schützen, sonst aber den freien Kräften freies Spiel zu lassen. (*Zustimmung.*) Diese Auffassung wurde dann infolge des durch die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens gewissermaßen heraufbeschworenen Anwachsens der Arbeiterschaft mit der Zeit schrittweise zurückgedrängt. Der Staat hat gewissermaßen einen Hilfsverbündeten erhalten, der es ihm ermöglicht hat, zu seiner ursprünglichen Aufgabe, die seine moralische Existenzberechtigung ausmacht, nämlich zum Schutz der Schwächeren zurückzukehren und hier liegt die Quelle der Entwicklung, die Ursache und der Grund dessen was wir Sozialpolitik heißen.

Wenn das in Ungarn nicht der Fall war und wenn sich Ungarn von dem übrigen Europa unterscheidet und in diesem Belange die ungarische Redensart vom magyarischen Globus wirklich berechtigt ist, so war dies auf den Umstand zurückzuführen, das in Ungarn gerade der Träger der Sozialpolitik, die Arbeiterschaft, in den Körperschaften der Gesetzgebung nicht teilnehmen konnte. Das hat sich nun bei uns geändert. Das Burgenland gehört heute zu Österreich, zu jenem Österreich, das an der Spitze der Sozialpolitik Europas marschiert, zu jenem Österreich, wo es einen Mann wie den Bundesminister Hanusch gegeben hat, welcher der Welt gezeigt hat, was Sozialpolitik ist. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.*) Deshalb betrachte ich erst den heutigen Tag als den Tag des effektiven Anschlusses des Burgenlandes an Österreich! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten.*) Denn mit dem heutigen Tage beginnt das Burgenland an dem zu partizipieren, was Österreich als einen Staat der sozialen Fürsorge besonders charakterisiert. Ich wollte diesen Moment nicht vorübergehen lassen, hohes Haus, ohne darauf hinzuweisen, das mit dem heutigen Tage, wenn dieser Gesetzentwurf beschlossen wird, eine gewisse Beruhigung in den breiten Massen der Bevölkerung eintreten kann, da die Burgenländer eher für soziale Fürsorge ein größeres Bedürfnis haben als die anderen Länder und es durch Annahme dieses Gesetzes zum Ausdruck kommt, das jetzt auch das Burgenland zu den Staatswesen gehören wird, in denen die Gesetzgebung nicht nur die Aufgabe hat, das Eigentum zu schützen, sondern auch die moralische Pflicht, die Schwachen zu stützen und dass das Land von der Erkenntnis getragen ist, dass es nur durch Arbeit aufgebaut werden kann und daher den Träger der Arbeit, die Arbeiterschaft, mit einem Schutzwall umgibt, in der Erkenntnis, dass sie dadurch ihr Teuerstes, ihr Bestes, ihre Hoffnung auf eine Genesung schützt. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei den Sozialdemokraten.*)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Stesgal; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Stesgal: Hoher Landtag! Der eingereichte Gesetzentwurf über die Lohn- und Gehaltsabgabe für soziale Fürsorgezwecke ist ein Werk der Arbeitsgemeinschaft aller Parteien, welches nach langen schwierigen Verhandlungen zustande gekommen ist. Unsere Partei hat die Vorlage umso freudiger begrüßt, als dadurch verschiedene Wohlfahrtsinstitutionen auf dem Gebiete des Armenwesens, der Krankenfürsorge und sonstige Hilfsinstitutionen geschaffen werden sollen und können, welche der ganzen Bevölkerung ohne Unterschied der Sprache und Religion zugänglich gemacht werden sollen. Wir haben uns im Laufe der Verhandlungen bemüht, dass in den Kreis der Abgabepflichtigen nur Personen aufgenommen werden, welche durch die Leistung der Abgabe in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gestört werden und dass kleine Betriebe, Zwergbetriebe, sowohl in der Landwirtschaft

als auch auf dem Gebiete des Gewerbes ausgeschlossen werden. (*Zustimmung rechts.*)

Wir begrüßen es, dass ein Teil der Abgabe auch den Gemeinden zufließen soll, so dass auch die Gemeinden selbst in der Lage sind, auf dem Gebiete des Fürsorgewesens entsprechendes zu leisten. Wir erwarten von der Landesregierung, dass sie unentwegt bemüht sein wird, das Erträgnis der Abgabe jenen Zwecken zuzuführen, für die sie bestimmt wurde. In dem Bewusstsein, dass durch die Schaffung des Gesetzes verschiedene segensreichen Institutionen geschaffen werden, welche allen Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden, empfiehlt unsere Partei diesen Gesetzentwurf zur Annahme. (*Beifall und Händeklatschen bei den Christlichsozialen.*)

Präsident: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Dr. Wagast.

Abgeordneter **Dr. Wagast:** Hoher Landtag! Wenn ich auf die kurze Zeit zurückblicke, seit welcher der hohe Landtag seine Arbeit begonnen hat, so müssen wir aufrichtig konstatieren, dass das hohe Haus in dieser kurzen Zeit ein schönes Stück Arbeit geleistet hat, dass hier ein Gesetz gemacht worden ist, welches der schwierigen Lage der öffentlichen Angestellten und Lehrpersonen, die bisher seit dem Anschluss des Burgenlandes an Deutschösterreich ihre schweren Dienste in größter Not geleistet haben, Abhilfe schafft. Wir müssen ferner konstatieren, dass in der gestrigen Sitzung eine Gemeindevahlordnung geschaffen und zum Gesetz erhoben wurde, welche geeignet ist, den Aufbau des Burgenlandes auf demokratischer Basis zu verwirklichen. Wenn ich den heutigen Gesetzentwurf in die Hand nehme, so müssen wir diesen Gesetzentwurf ebenfalls mit größter Freude begrüßen. Denn er ist berufen, die Lage des arbeitenden Volkes hier in diesem Lande zu erleichtern, Tränen zu trocknen, Wunden zu heilen und das Leiden zu mildern. Dieser Gesetzentwurf ist das erste Gesetz, welches auf sozialem Gebiet geschaffen wurde, wie schon der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Leser betont hat. Meine Partei hätte es gerne gesehen, wenn dieser Gesetzentwurf in der Form angenommen worden wäre in welcher sie ihn wünschte.

Denn nach den Anträgen, die wir gestellt haben, wäre jede Krone und jeder Heller genau den Zwecken zugekommen, denen sie dienen sollen. Aber wenn es auch jetzt nicht der Fall ist, so müssen wir doch gestehen, dass es sonderbar ist, dass wir gerade auf einem sozialen Gebiete Schwierigkeiten bei den bürgerlichen Parteien finden, welche in erster Linie von dem Grundsatz der Nächstenliebe ausgehen müssten. In dieser Hinsicht schwebt mir folgendes Bild vor. An einer Straßenecke steht ein Bettler und bittet um Hilfe. Da kommt ein Herr und fragt: Wie viel brauchst du? Gibt mir, sagt der Bettler, 1000 K. Da sagt der Herr, da hast du die 1000 K., aber gib mir 250 oder 500 zurück. Dieses Bild habe ich vor Augen, wenn ich sehe dass alle Punkte, welche die Sicherung der Verwendung der Beträge für ihre Zwecke bewirkt hätten, nicht angenommen wurden.

Dennoch, weil dieses Gesetz ein Fortschreiten ist, welches das erste Gesetz ist, welches in sozialer Hinsicht im Burgenland für die arbeitende Bevölkerung Abhilfe schafft, begrüßen wir es und nehmen es an, mit der starken Hoffnung, dass es nicht das einzige solche Gesetz bleiben wird, sondern dass nach ihm noch viele Gesetze geschaffen werden, welche für die arbeitende Bevölkerung im Burgenland ein Gebäude aufbauen, dass sie wohl auf ewige Zeiten sichert. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.*)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Wolf.

Abgeordneter **Wolf:** Hohor Landtag! Im Namen meiner Partei kann ich den vorliegenden Gesetzentwurf als hochwichtige Arbeit unseres jungen Landtages nur mit Stolz und Freude begrüßen. Ausgehend von dem Gedanken edler Menschlichkeit, dort abzuhefen war es auf anderem Wege vielleicht unmöglich oder mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, schaffen wir hier eine Institution, welche vielen Tausenden Erleichterung bringen wird. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in der Form durchgedrungen sind, wie es der einen oder anderen Partei genehm gewesen wäre, so darf man daraus nicht solche Befürchtungen ableiten, wie der sehr geehrte Herr Vorredner, der vielleicht

von übergroßer oder, ich möchte beinahe sagen, übernatürlicher Sorge für die Bedürftigen geleitet wurde. (*Hört!-Rufe bei den Sozialdemokraten.*) Wenn er die Befürchtung hegt, dass, weil der Entwurf nicht in jener Form durchgedrungen ist, welche seine Partei vorgeschlagen hat, vielleicht nicht jede Krone und jeder Heller wirklich dem Zwecke zufließen wird, dem sie gewidmet ist, so möchte ich antworten, dass dieses Bedenken doch übertrieben ist, nachdem der Entwurf ausdrücklich sagt, wie, in welcher Weise und durch welche behördliche Organe die Abgabe verteilt werden soll. (*Landeshauptmann-Stellvertreter Leser: Es gibt aber Hintertürln!*) Eine Hintertür, geehrter Herr Vorredner, ist immer möglich, sie wäre auch möglich, wenn der Entwurf in jener Form durchgedrungen wäre, die ihre Partei vorgeschlagen hat.

Auf eine weitere Debatte will ich in Anbetracht dessen, dass es sich um ein Gesetz von edlen Intentionen handelt, nicht eingehen und nur eines kurz erwähnen. Wenn die Herren von der Partei der Dreizehn (*Lebhafte allseitige Heiterkeit und Zwischenrufe. - Der Präsident gibt das Glockenzeichen.*), also von der vor mir sitzenden Partei meinen, dass ihre Bedenken gerechtfertigt sind, so bitte ich Sie, zu überlegen, dass ja auch irgend ein anderes Organ mit der Verteilung betraut werden könnte (*Ruf links: Bank!*), dass zum Beispiel jemand verlangen könnte, sie habe durch eine burgenländische Zentralkasse oder Zentralbank zu erfolgen (*Abgeordneter Till: Neusiedler Gesangverein!*) da wäre es in guten Händen. Genau mit demselben Recht, Herr Kollege, hätte eine andere Partei auch eine andere Institution beantragen können. Das ist also kein Grund, schon im Vorhinein jenen behördlichen Organen, die die Verteilung vornehmen werden, mit Misstrauen zu begegnen.

Ich will, wie gesagt mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes nicht weiter darauf eingehen und erkläre nochmals namens meiner Partei, dass wir mit Stolz, Freude und vollster Genugtuung das Gesetz anzunehmen geneigt sind. (*Lebhafter Beifall.*)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pomper.

Abgeordneter **Pomper:** namens meiner Partei kann ich das Gesetz nur begrüßen und ich hoffe, dass es auch die reichen Früchte tragen wird, die sich das hohe Haus davon erwartet.

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Mosler:** Nachdem der Entwurf an sich keine Kritik erfahren hat, kann ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. ich bitte diejenigen, welche dafür stimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Haus hat beschlossen, in die Spezialdebatte einzugehen; ich eröffne dieselbe und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort:

Berichterstatter **Mosler:** Ich habe schon einleitend in der Generaldebatte erwähnt, dass der ursprüngliche Entwurf in den Ausschüssen und in der Sitzung der Landesregierung beträchtlich abgeändert wurde. Der Antrag des Finanzausschusses lautet nun folgendermaßen (*liest.*):

„Gesetz
vom 1922
betreffend die Einhebung einer Lohn- und Gehaltsabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im
Burgenland (Fürsorgeabgabe).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Wer im Gebiete des Burgenlandes zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat eine Abgabe zu entrichten.

Unter die Abgabepflicht fallen nicht bloß alle den gewerbegesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Beschäftigungen und die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommenen Tätigkeiten einschließlich der Uhrenproduktion, sondern auch alle anderen auf einen Erwerb abzielenden Beschäftigungen, mögen sie die Hervorbringung oder Bearbeitung von Rohstoffen, von Ganz- oder Halbfabrikanten, von Gebrauchsgegenständen oder Verbrauchsartikeln, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Leistung von Diensten usw. zum Gegenstand haben.

Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob die abgabepflichtigen Unternehmung von einer physischen oder juristischen Person betrieben wird, ob es sich um dauernde oder bloß vorübergehende Unternehmungen handelt, ob bei dem Unternehmen während der ganzen Dauer des Betriebes ein Ertrag tatsächlich erzielt wurde oder nicht und ob der erzielte Betrag dem Unternehmen zufließt oder nach gesetzlichen, statutarischen oder sonstigen Bestimmungen einem von vornherein bestimmten oder von Fall zu Fall zu bestimmenden anderen Zweck zuzuführen ist.

Als um des Erwerbes willen betrieben, gilt eine Unternehmung nicht, wenn die gewonnenen Produkte nicht zum Verkauf, sondern für die eigene Hauswirtschaft bestimmt sind. Sie gilt als um des Erwerbes willen betrieben, wenn die gewonnenen Produkte zur Verwendung in eigenen Unternehmungen bestimmt sind, oder wenn die Unternehmung von einer Gemeinschaft von Personen zum Zwecke der Verteilung des Ertrages untereinander in Geld, durch Gutschrift oder in sonst einer Form betrieben wird.

In örtlicher Hinsicht ist für die Abgabepflicht die Betriebsstätte des Unternehmens (zum Beispiel Bankfilialen, Eisenbahnstationen, Baustellen, Fabrik- und Bergwerksbetriebe von Personen, deren Sitz nicht im Burgenland ist) maßgebend. Der Auszahlungsort des Lohnes ist für die Bestimmung der Abgabepflicht ohne Belang.

Unter fremder Arbeitskraft im Sinne dieses Gesetzes wird jede Arbeitskraft verstanden, welche gegen Entgelt dauernd oder vorübergehend verwendet wird, die der eigenen Familienangehörigen oder im Haushalte des Unternehmers lebenden Personen dann, wenn sie für ihre Dienstleistung in gleicher Weise wie andere Angestellte entlohnt werden.

Die Art der Dienste ist ohne Einfluss auf die Abgabepflicht. Es fällt daher auch die Verwendung von Lehrlingen unter die Abgabepflicht, auch wenn diese keine Bargeldentlohnung beziehen. Personen, die sowohl in einem Erwerbsunternehmen als auch im Hause des Arbeit (Dienst)gebers zu Dienstleistungen für ihn oder für ein Mitglied seines Haushaltes verwendet werden, unterliegen der Abgabepflicht, wenn ihre Verwendung im Erwerbsunternehmen die überwiegende ist. Im Zweifel ist entscheidend, in welcher Eigenschaft der Arbeit (Dienst)nehmer für den Krankheitsfall versichert ist.

§ 2. Befreiung.

Befreit von der Abgabepflicht sind jene Betriebe, die weniger als drei fremde Arbeitskräfte (§ 1) verwenden, mit Ausnahme der Handels- und Bankbetriebe.

Gleichfalls befreit von der Abgabepflicht sind Kleinbetriebe, die nur Familienangehörige verwenden.

Von der Abgabe sind im Sinn des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1922, B. G. Bl. Nr. 126, auch der Bund, die Bundesländer und Gemeinden hinsichtlich der von Ihnen betriebenen Erwerbsunternehmungen nicht befreit.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

In die als Bemessungsgrundlage dienende Lohnsumme ist alles einzurechnen, was der Arbeit (Dienst)nehmer für seine Arbeits(Dienst)leistung aufgrund seines Arbeits(Dienst)vertrages oder ohne einen rechtlichen Anspruch infolge besonderer Zuwendungen von seinem Arbeit(Dienst)geber erhält. Es gehören hierzu insbesondere der regelmäßige Gehalt, Quartiergelder, der Zeit-, Tag oder Stücklohn, Teuerungszulagen, insbesondere die gleitenden Zulagen, dann die Vergütung für Überstunden oder Nacharbeit, Kostgelder, Kleider- und Schuhpauschalien, der Geldwert der Naturalwohnungen, der Naturalverköstigung oder der Dienstkleidung, der Zuwendungen an Lebensmitteln und Heizmaterialien usw., dann Weihnachts-, Neujahrs-, Urlaubs- und Bilanzremunerationen, Tantiemen und Gewinnanteile, Ersparungsprämien, Provisionen usw.

Der Geldwert von Naturalbezügen ist, sofern er in Kollektivverträgen bewertet ist, nach den Ansätzen dieses Vertrages, sonst nach denen der sozialen Versicherungsinstitute in Anrechnung zu bringen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung der Bezug gewährt wird.

Vergütungen für tatsächliche Auslagen des Arbeit- oder Dienstnehmers sind in die Berechnungsgrundlage nicht einzubeziehen, jedoch bilden die tatsächlichen Auslagen auch keine Abzugspost.

Der Mietwert einer eingeräumten Naturalwohnung bestimmt sich nach den ortsüblichen Zinsen.

Die vom Arbeit (Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit (Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4. Höhe der Abgaben.

Die Abgabe beträgt 4 % der Bemessungsgrundlage.

§ 5. Entrichtung der Abgabe und Rechnungslegung.

Der Abgabepflichtige hat bis zum 10. jedes Monats für den unmittelbar vorhergehenden Monat eine Abrechnung über die in der Verrechnungsperiode geleistete Summe an die Gemeinde vorzulegen und die hierauf sich ergebende Abgabesumme innerhalb der gleichen Frist durch die Gemeindevorsteherung an das Landesabgabnamt zur Einzahlung zu bringen.

Beträge, die nicht allmonatlich ausbezahlt werden, wie Quartiergelder, Remunerationen u. dgl. sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie tatsächlich geleistet werden, der Mietwert von Naturalwohnungen in die Abrechnung jener Monate, auf welche die Zinstermine fallen.

Bemessungsbehörden sind jene Gemeinden, bei denen die Abrechnung einzureichen ist.

Die Abrechnung hat zu enthalten:

- a) den Namen des Abgabepflichtigen;
- b) den Standort der Betriebsstätte, bei Zweig- oder Hilfsetablissemments au-

ßerdem den Standort des Hauptetablissemments;

c) die Anzahl der beschäftigten Personen und deren Namen;

d) die Höhe der geleisteten Lohnsummen, und zwar getrennt nach Geld- und Naturalbezügen, wobei die Art der Letzteren näher zu bezeichnen ist;

e) die nach der Endsumme errechnete Höhe der zu leistenden Abgabe.

Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtigen kürzere Abrechnung- und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist.

Die eingelangte Abrechnung wird von der Gemeinde überprüft und ein überprüftes Stück der Landesregierung vorgelegt.

Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanstandung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich aufgrund der amtlichen Überprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

Die allenfalls erlassenen Zahlungsaufträge sind den Unternehmen geschlossen zuzustellen.

Hat der Abgabepflichtigen nach dem Ergebnisse der Überprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zu viel entrichtete Betrag rückzuvergüten, bzw. bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. Auskunftspflicht.

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, der Landesregierung und der Gemeinde über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen.

§ 7. Kontrolle.

Die Landesregierung und die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch ihre Amtsorgane zu überwachen.

Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betrieb und die Einsichtnahme in die zur Bemessung der Abgabe maßgebenden Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten.

Wird ein Angestellter zur Auskunftserteilung herangezogen, so ist der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hievon zeitgerecht zu verständigen.

Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu Ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Übertretungen dieser Bestimmungen sind an den betreffenden Beamten nach den Disziplinarvorschriften zu ahnden.

§ 8. Bemessung von Amts wegen.

Wenn der Abgabepflichtige

1. Trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihn in § 5 aufgetragenen Abrech-

nung im Verzug ist, oder

2. Die in § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, wird die Aufgabe, und zwar, wenn die Landesregierung oder die Gemeinde dies für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen.

Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9. Verzinsung und Eintreibung.

Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, bzw. dem Beginne der Zahlungsfrist in der Höhe von 10 Prozent zu verzinsen.

Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leisten die nach dem Gesetze berechtigten Empfänger der Abgabe Vergütungszinsen im Ausmaß der obigen Verzugszinsen.

Die Abgabe sowie die Kosten für die Einbringung und Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können im Wege politischer Exekution oder aufgrund eines von dem berechtigten Abgabempfänger bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichem Wege bei den Säumigen eingetrieben werden.

§ 10. Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe und gegen sonstige Verfügungen bei Bemessungsbehörden, mit Ausnahme von Straferkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

Die Beschwerde ist rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb dieser Frist der Postanstalt zur Beförderung übergeben wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist an dem darauf folgenden Werktag.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit 1000 K bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneindringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes etwa erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 10.000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von acht Tagen geahndet.

Die Straftamtshandlung hat die politische Bezirksbehörde am Wohnsitze des Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen dem Landesfürsorgefonds zu.

§ 12. Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die

nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung, die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erlässt die Landesregierung.

§ 14. Verwendung der Abgabe.

Das geringste Abgabe ist ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Fürsorge bestimmt. Von dem Anteil des Landes sind mindestens 5 Prozent für Zwecke der Jugendfürsorge vorzubehalten..

Die Gemeinden erhalten ein Viertel des Erträgnisses der von Ihnen eingehobenen Abgabe.

Über die Verwendung der Abgabe entscheidet der Landtag über Antrag der Landesregierung.

Die Vorbereitung der Anträge erfolgt in der Regel unter Mitwirkung eines Beirates.

Nähere Bestimmungen über diesen Beirat werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 15. Berichterstattung.

Alljährlich längstens bis 1. März des dem Rechnungsschluss folgenden Jahres haben die Gemeinden einen Bericht über die Verwendung des Ergebnisses der Abgabe der Landesregierung zu übermitteln.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit der am 14. August beginnenden Lohnwoche in Kraft.

Abgeordneter **Koch**: Hohes Haus! Herr Abgeordneter Wagast hat betont, dass in dem Gesetzentwurf Abänderungen vorgenommen worden sind, zu denen die christlichen Parteien mit ihrer christlichen Liebe zwei Tage brauchten. In Wirklichkeit ist dies aber eine Pauschalverdächtigung den Gemeinden gegenüber. Denn wenn betont wurde, dass die Gemeinden die Erzeugnisse der Abgaben nicht dem bestimmten Zwecke zuführen würden, so könnten wir mit dem selben Recht auch die Krankenkasse verdächtigen. Dass die Gemeinden das Fürsorgeabgabengesetz ebenso genau beobachten werden, kann ich beurteilen da ich selbst schon jahrelang Gemeindevertreter bin. Es ist in dem Gesetzentwurf nichts abgeändert worden, als dass statt der Krankenkassen die Gemeinden eingesetzt worden sind. Das ist die ganze Abänderung des § 6. (*Zwischenrufe.*) Daher regt sich der Herr Abgeordnete Wagast auf. (*Zwischenrufe.*) Das ist eine tatsächliche Berichtigung und tatsächlich ist nur der § 6 abgeändert worden. (*Wiederholte Zwischenrufe des Abgeordneten Dr. Wagast.*) Ich spreche nicht nur für meine Partei, sondern ich spreche für die Gemeinden. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Das ist gleichzeitig auch eine Verteidigung der Gemeinden mit sozialdemokratischer Mehrheit, von denen es im Burgenlande auch welche gibt.

Präsident (*unterbrechend*): Ich möchte die Herren Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass Privatgespräche draussen abgemacht werden.

Abgeordneter **Koch** (*fortfahrend*): Ich bin schon zufrieden, wenn es auch ein kleines Unrecht ist. Aber ich bin in der Generaldebatte zu kurz gekommen. (*Lebhafte Heiterkeit.*)

Präsident: Zum Wort gelangt der Abgeordnete Till.

Abgeordneter **Till**: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Koch hat im Namen der christlichsozialen Parteien hier eine tatsächliche Berichtigung vorgenommen. Ich habe aus den Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Stesgal zuvor in der Generaldebatte entnommen, wie dieser Gesetzentwurf eigentlich geboren wurde, wem er eigentlich zu verdanken ist und wer seine Hebamme ist.

Präsident (*unterbrechend*): Ich möchte den Herrn Abgeordneten Till darauf aufmerksam machen, dass ich eine Polemik nun nicht mehr zulassen kann. Wir befinden uns in der Spezialdebatte und es kann nur mehr vom Gegenstande selbst gesprochen werden.

Abgeordneter **Till**: ich möchte nur folgendes feststellen.

Präsident (*unterbrechend*): Ich kann Sie, Herr Abgeordneter Till, nicht weiter sprechen lassen! Wünscht noch jemand das Wort zur Spezialdebatte? Herr Abgeordneter Kögl hat das Wort!

Abgeordneter **Kögl**: Geehrte Herren! Da ich bereits seit zwölf Jahren in der Gemeinde mit Geld amtiere, so ist es meine volle Überzeugung, dass es für die Gemeinden wahrscheinlich keine Passion sein wird, diese Gelder einzuheben, im Gegenteil.

Präsident (*unterbrechend*):

Ich mache den Herrn Abgeordneten ebenfalls aufmerksam, dass ich eine Polemik leider nicht mehr zulassen kann. Wir können uns hier nur mehr mit dem Gesetzes selber befassen und sie können zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes sprechen oder auch einen Änderungsantrag stellen.

Abgeordneter **Kögl**: Es sind ja nur drei Worte! (*Abgeordneter Till: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen*)

Präsident: Aber er sitzt ja schon! (*Schallende Heiterkeit.*) Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung. Ich schlage dem hohen Hause vor, über die Gesetzesvorlage in der vom Finanzausschusse beschlossenen Fassung im ganzen abzustimmen. (*Nach einer Pause:*) Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir schreiten daher zur Abstimmung und ich ersuche die Mitglieder des hohen Hauses, die für die §§ 1 bis 16, für Titel und Eingang des Gesetzes sowie für das Gesetz als solches stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Zur Geschäftsordnung erteile ich Herrn Abgeordneten Till das Wort.

Abgeordneter **Till**: Ich möchte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Geschäftsordnung auch vollinhaltlich einhalten zu wollen, nicht dass er einem Herrn des hohen Hauses die Polemik gestattet, während er einem anderen das Wort abschneidet. Ich möchte für die Zukunft ersuchen, die Agenden des Präsidiums nach der Geschäftsordnung zu führen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Till wünscht ja keine Antwort von mir? (*Lebhafte Heiterkeit.* - *Abgeordneter Till: Sehr gemütlich ist das ja hier, Herr Vorsitzender! - Neuerliche Heiterkeit.*)

Der Rechtsausschuss wird heute noch die Vorlage wegen der Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August fertigstellen. Ich frage das hohe Haus, ob es damit einverstanden ist? (*Nach einer Pause.*) Ich nehme die Zustimmung des hohen Hauses an, und, um dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Beratung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August zu geben, unterbreche ich die Sitzung auf kurze Zeit.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 15 Minuten unterbrochen. - Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 4 Uhr 45 Minuten:)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Till über den Gesetzesbeschluss betreffend die Aufhebung des Nationalfeiertages am 20. August. Ich bitte ihn, das Referat zu erstatten.

Berichterstatter **Till**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, dem hohen Haus im Namen des Rechtsausschusses einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, welche die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August vorsieht. Ich glaube ihn nicht näher begründen zu müssen, weshalb es notwendig ist, dass wir den 20. August als Nationalfeiertag für das Burgenland abschaffen. Es hat sich im Ausschuss gezeigt, dass alle Parteien einstimmig und einmütig für diesen Beschluss sind, und ich erlaube mir daher dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Dazu wünscht Herr Landeshauptmann das Wort. Ich erteile es ihm.

Landeshauptmann Dr. **Rausnitz**: Hohes Haus! Ich möchte nur zur näheren Begründung der Regierungsvorlage anführen, das in der Verfassungsübergangsverordnung vom Juli 1921 zwar die ungarischen Hoheitszeichen und die sonstigen auf den früheren ungarischen Besitz bezughabenden staatlichen Embleme außer Kraft gesetzt worden sind, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung der Stephanstag aber als Nationalfeiertag beibehalten worden ist. Da wir nun diesen Zustand staatsrechtlich nicht ertragen können, hat die Landesregierung diesen Antrag eingebracht und ich bitte daher lediglich aus staatsrechtlichen Gründen um seine Annahme.

Präsident: Zum Worte ist sonst niemand gemeldet. Die Generaldebatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Till**: Ich verzichte auf das Schlusswort, da sich ja alle Parteien einstimmig für den Entwurf ausgesprochen haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte sind, sich von ihren Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das Haus beschließt, in die Spezialdebatte einzugehen. Ich eröffne daher die Spezialdebatte und erteile dem Herrn Berichterstatter dazu das Wort.

Berichterstatter **Till**: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August wird vom Rechtsausschuss dem Landtage in folgender Fassung zur Beschlussfassung vorgelegt (*liest*):

„Gesetz
vom,
betreffend

die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August.
Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmung des § 1 des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1891, wonach der Tag des Festes des heiligen Königs Stephanus (20. August) als Nationalfeiertag im Königreiche Ungarn den Sonntagen, an welchen alle gewerbliche Arbeit zu tun hat, gleichgestellt ist, wird für das Burgenland aufgehoben.

§ 2.

Ebenso treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden ungarischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Feier des 20. August als Nationalfeiertag beziehen, für das Burgenland außer Kraft

§ 3.

Der 20. August hat nunmehr, wenn er auf einen Wochentag fällt, als Werktag zu gelten.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.“

Hohes Haus! Da sie ja heute bekundet haben, dass sie die Notwendigkeit eingesehen haben, den Entwurf der Regierung anzunehmen, so erlaube ich mir, Ihnen noch eine Resolution vorzulegen, die unbedingt notwendig ist.

Da das Burgenland als Mitglied dem Bundesstaat Deutschösterreich angehört und die Gesetze schon zum größeren Teil angeglichen sind - mit Ausnahme der sozialen Gesetze, die aber auch schon im Werden sind - so ist es notwendig, dass wir in staatsrechtliche Hinsicht, bzw. um unsere Anhänglichkeit an die Republik Österreich nach außen hin zum Ausdruck zu bringen, auch die österreichischen Staatsfeiertage im Burgenland einführen.

Der Rechtsausschuss erlaubt sich daher, aufgrund seines einstimmigen Beschlusses dem hohen Hause folgende Resolution vorzulegen (*liest.*):

„Der Rechtsausschuss hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ehestens die Rechtsangleichung bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes über die österreichischen Staatsfeiertage in die Wege zu leiten.“

Ich ersuche das hohe Haus dieser Resolution zuzustimmen.

Präsident: Das Wort wünscht noch Herr Abgeordneter Wolf; ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Wolf:** Hoher Landtag! Ich möchte mir nur erlauben, mit einigen kurzen Worten auf die Resolution des Herrn Referenten zu reflektieren. Es hat mich einigermaßen überrascht, dass der Resolutionsantrag gestellt wurde, der dahin geht, dass die in Österreich geltenden Staatsfeiertage, ich glaube wahrscheinlich der 12. November und der 1. Mai, zwar auf das Burgenland noch nicht ausgedient werden sollen, ihre Einführung aber doch in die Wege geleitet werden soll. Ich glaube wenigstens, dass der Antrag so gemeint ist. Wir würden dem Antrag in diesem Sinne gewiss kein Hindernis in den Weg legen und ich möchte nur namens meiner Partei auf den Antrag hinweisen, den ich in der gestrigen Sitzung eingebracht habe. Wir bitten in Anbetracht der hohen geschichtlichen Bedeutung des Ereignisses, dass für uns Burgenländer in erster Linie maßgebend zu sein hat und dessen Erinnerung in das Volksbewusstsein hineinzutragen unsere hehrste und schönste Pflicht sein muss, dass unser gestern gestellter Antrag auf Einführung eines burgenländischen Freiheitstages bald zur Verhandlung kommen und einer günstigen Erledigung zugeführt werden soll. Ich erwähne dies deshalb bei dieser Gelegenheit, damit es nicht dann vielleicht von der einen oder anderen Seite heißen möge, wir haben ohnehin schon zu viele Feiertage. Wenn wir uns der vorgeschlagenen Resolution selbstverständlich nicht entgegenstellen, so tun wir es unter der Voraussetzung, dass sie dann auch unserem Antrage ebenso wenig ein Hindernis in den Weg legen werden.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung, Ich schlage vor, über die Gesetzesvorlage in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung im ganzen abzustimmen. (*Nach einer Pause.*) Es wird keine Einwendung erhoben.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Mitglieder, welche § 1 bis inklusive 3 des Gesetzes, ferner Titel und Eingang desselben, sowie das Gesetz als Ganzes annehmen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.

Ich ersuche die Mitglieder, welche für die vom Herrn Referenten vorgeschlagene Resolution stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Ich konstatiere die Annahme der Resolution.

Wir gelangen zur Beratung des Dringlichkeitsantrags des Herrn Abgeordneten Till und Genossen. Ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer **Gangl** (*verliest ihn*).

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Till das Wort zur Begündung der Dringlichkeit.

Abgeordneter **Till:** Hohes Haus! Ich habe Gelegenheit gehabt, in der Vorwoche auf Ersuchen der dortigen Bevölkerung das sogenannte Dreiländereck in der Gemeinde Kittsee zu besichtigen. Ich habe mich dort überzeugt, dass die Grenzabsteckung so zugeschnitten ist, dass nicht eine einzige Parallellinie vorkommt, sondern die Grenze so läuft, wie der Pächter des Fürsten Batthyány namens Popper seine Erdäpfelfelder hat. Mit einem Worte, sie ist in 99 Richtungen zerschnitten, so dass nur ein geringer Teil, vielleicht 300 bis 400 Joch Ackerfelder auf österreichischem Gebiet liegen würden. Im Jahre 1918 nach der Revolution haben die Tschechen auf Verlangen dieses Herrn Popper und eines Herrn Durvay, eines Großindustriellen aus Pressburg, eigenmächtig den Ziegelofen besetzt. Seit dieser Zeit war leider weder die österreichische noch die ungarische Regierung in der Lage, in die ursprüngliche Linie, die seinerzeit von der Grenzregulierungskommission abgesteckt worden war, zurückzukommen. Die tschechische Besetzung wäre ja begreiflich. Aber ich glaube, es wird doch vielleicht möglich sein, beim Völkerbund etwas zu erreichen, wenn man an Ort und Stelle beweisen würde, wie unmöglich und unwirtschaftlich und auch nach ethnographischen Grundsätzen ganz ausgeschlossen diese Grenze ist. Nach dem Anschluss des Burgenlandes sind die Magyaren zurückgegangen bis Deutsch-Jahrndorf, wie die Grenze festgestellt war. Bis kurz vor der Ernte waren die Magyaren in Kroatisch-Jahrndorf vor der Gemeinde. Jetzt hat es dieser Gutspächter bei den Magyaren erwirkt, dass die ungarischen Patrouillen und Zollorgane bis knapp vor die Gemeinde Kittsee gezogen wurden, so dass der größere Teil des mit Körnern bebauten Besitztums besetzt wurde und der Großteil der Produktion dieses Gebietes jetzt eigentlich unter ungarischer Verwaltung steht. Ich habe mich nun von der Bevölkerung, hauptsächlich von der Arbeiterschaft und den Kleinhauslern über diese Dinge orientieren lassen. Die Lage ist überall eine jämmerliche und daher muss schon die Landesregierung energisch eingreifen und retten, was auf österreichischen Boden ist.

Präsident: (*unterbrechend*): Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich muss sie aufmerksam machen, dass ich Ihnen auch nicht zu dem Meritum des Antrages das Wort erteilt habe. Sie befinden sich aber bereits beim Meritum.

Abgeordneter **Till** (*fortfahrend*): Ich möchte also den Herrn Landeshauptmann ersuchen, in Anbetracht der Notwendigkeit und Dringlichkeit mit einer Kommission hinaus zu kommen und auch die sogenannte Grenzregulierungskommission beizuziehen oder wenigstens unserem Vertreter darin, damit er sich an Ort und Stelle von der Unhaltbarkeit dieser Eigenmächtigkeit der Magyaren überzeugt.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages. Er ersuche diejenigen, welche dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Die Dringlichkeit ist angenommen. Der Herr Antragsteller hat das Wort zum Meritum.

Abgeordneter **Till:** Zum größeren Teile habe ich bereits das Wesentliche mitgeteilt. Es wäre eine Zeitvergeudung, wenn ich mich in weitere Details einlassen würde, nachdem ich überzeugt bin, dass

mein geehrter Herr Kollege Wolf sich bestimmt auch mit der Angelegenheit beschäftigen wird, so dass vielleicht dasselbe zweimal gesagt würde. Daher verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. **Rausnitz:** Hohes Haus! Es war mir bekannt, dass Grenzschwierigkeiten im nördlichen Teile, in der sogenannten Dreiländerecke, bestehen. Ich habe auch sofort, wie ich die Nachricht erhielt, veranlasst, dass im Wege unseres dortigen Lokalamtes womöglich im kurzen Wege die Sache geregelt werde. Bisher habe ich eine Nachricht von einem positiven Erfolg noch nicht erhalten. Ich werde mich aber sofort mit unserem Vertreter in Ödenburg ins Einvernehmen setzen, damit womöglich Montag an Ort und Stelle eine Zusammenkunft stattfindet. Ich weiß nicht, ob ich selbst kommen kann, aber es wäre mir wertvoll, wenn die Herren Abgeordneten des Neusiedlerbezirkes an dieser Besprechung, deren Beginn Ihnen die Bezirksverwaltung rechtzeitig mitteilen wird, teilnehmen möchten. Sie können überzeugt sein, dass wir allen Grenzfragen die größte Aufmerksamkeit widmen, weil wir wissen, dass es nicht so selten ist, dass unter der Maske von Erntearbeiten bedenkliche Individuen in die Nähe der Grenze gezogen werden. Wir sind sehr dankbar, wenn derartige Fragen im Hause selbst besprochen werden, weil uns dies die nötige Resonanz gibt, um auch bei dem Minister des Äußeren Vorstellungen zu erheben. Ich werde jedenfalls unter Beziehung auf diesen Antrag auch an das Ministerium des Äußeren herantreten, damit meine bereits unternommenen Schritte die nötige Unterstützung finden. (*Lebhafter Beifall.*)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Wolf.

Abgeordneter **Wolf:** Hoher Landtag! Auch wenn ich nicht zur Bekundung der Solidarität in dieser Frage vom Kollegen Till aufgefordert worden wäre, hätte ich es für meine Pflicht erachtet, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und auch meinem Wunsch nach einem energischen Vorgehen Ausdruck zu geben. Ich hatte schon vor einigen Tagen Gelegenheit hier über Grenzverletzungen zu sprechen. Das Tatsachenmaterial, das Kollege Till vorgebracht hat, ist nur ein neues Argument dafür, dass diese Dinge ernstlich ins Auge gefasst werden müssen, nachdem solche Grenzverletzungen nicht nur dort oben, sondern überhaupt an der ganzen Grenze sich abspielen. Ich möchte daher auch meinerseits als Vertreter des Neusiedler Bezirkes den Herrn Landeshauptmann und die Landesregierung bitten, erstens Abhilfe in diese Übelstände zu schaffen, und ich bin gern bereit, soweit es tunlich und zweckmäßig ist, an der Begehung der Grenzlinie teilzunehmen. (*Beifall.*)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, welche dem Dringlichkeitsantrage zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (*Geschieht.*) Angenommen.

Der Bericht des Finanzausschusses wegen Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung einer Landesabgabe für Vergnügungen ist bis jetzt nicht fertiggestellt. Es wird daher dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt. Die heutige Tagesordnung ist somit erledigt. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Hohes Haus! Wir sind heute am Abschluss des ersten Abschnittes unserer Arbeit. Wenn sich auch nicht immer und von allem Anfang an eine volle Übereinstimmung über das ergeben hat, was wir alle, vom besten Willen für das Land beseelt, tun wollten, so haben sie doch noch immer, wenn auch manchmal nach schwierigen Verhandlungen, zum Schlusse zu einer vollständigen - oder sagen wir mindestens nahezu vollständigen - Übereinstimmung geführt. Es ist dies ein Beweis dafür, dass sich alle Mitglieder dieses hohen Hauses ohne Unterschied der Partei bewusst sind, dass sie als Beauftragte des Volkes hier alle Sonderinteressen zurückzustellen und im Interesse der Gesamtheit zu wirken haben. Wenn ich Ihnen im Namen des Präsidiums heute danke, so geschieht es auch deshalb, weil Sie alle redlich mitgeholfen haben, dass die Geschäfte des Hauses ordnungsmäßig abgewickelt werden

konnten.

Ich wünsche Ihnen allen für die Zeit, die sie fern von den Geschäften der Gesetzgebung nun verbringen werden, das Beste und hoffe sie alle bei bester Gesundheit in der nächsten Session wieder zu sehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 5 Uhr nachmittags.)